



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Ressortkoordinatorinnen und  
-koordinatoren der zuständigen Ressorts  
zur Weiterleitung an die  
Zwischengeschalteten Stellen

Per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde  
für die ESI-Fonds –  
EU-VB EFRE/ESF

## Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014-2020

### **Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-VB EFRE/ESF) zur Einführung des Prüf- und Zahlungsmoduls im IT-Systems efREporter3 für die Erfassung von Vorhaben der Operationellen Programme 2014-2020 EFRE und ESF Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, 02. Juni 2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

bearbeitet von: Frau Makiol

Tel.: (0391) 567-1470

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ergänzung des Erlasses vom 29.11.2016 zur Freigabe des efREporter3 für die Erfassung von Vorhabensdaten für die zwischengeschalteten Stellen (ZgSt), wird mit der Produktivsetzung der Programmversion ZES 1.1.0 am 02.06.2017 der bisherige Funktionsumfang des efREporter3 um folgende Module erweitert:

- „Prüfmodul der zwischengeschalteten Stellen“ Teil 1 mit dem Prozess „Prüfungen bearbeiten (Basisdaten einer Prüfung erfassen)“
- „Zahlungsmodul“ Teil 1 mit dem Prozess „Abrechnungszahlungen der Zahlungsart AZ (Auszahlung) erfassen“
- „Sonstige Berichte“ mit dem Bericht „Anlagen zum Prüfpfadbogen“

In diesem Zusammenhang ergehen folgende zu beachtende Regelungen:

Editharing 40 · 39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
E-Mail:  
[poststelle.mf@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.mf@sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

## 1. Prüfmodul der zwischengeschalteten Stellen (Teil 1)

Das Prüfmodul ermöglicht im Funktionsumfang des Teil 1 die Erfassung von Basisdaten einer Prüfung bestehend aus Angaben zu Art der Prüfung, Datum der Prüfung, ggf. Datum der Vor-Ort-Überprüfung, Notiz zur Prüfung, Angaben zum Prüfer/-in und der prüfungsdurchführenden Stelle.

### 1.1. Prüfungen nach Art. 125 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013

Die ZgSt ist verpflichtet alle von ihr zu einem Vorhaben durchgeführten Prüfungen unmittelbar nach Fertigung des Prüfvermerkes im efREporter3 zu erfassen. Für diese Prüfungen können entsprechend des jeweiligen „Leitfaden der EU-VB für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfung“ folgende Prüfungsarten eingetragen werden:

- 125-VP = Verwaltungsprüfung der ZgSt nach Art. 125 Abs. 5 lit. a)
- 125-EVN = Endverwendungsnachweisprüfung
- 125-VOÜ = Vor-Ort-Überprüfung der ZgSt nach Art. 125 Abs. 5 lit. b)

Der Prüfungsart „125-VP“ unterfallen alle Verwaltungsprüfungen im Sinne des Art. 125 Abs. 5 lit. a) VO (EU) Nr. 1303/2013, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Ausgabenerstattungen der Begünstigten stehen. Prüfungen von Endverwendungsnachweisen sind grundsätzlich der Prüfungsart „125-EVN“ zuzuordnen, auch wenn im Zusammenhang mit dem Endverwendungsnachweis ggf. ein oder mehrere Anträge auf Ausgabenerstattungen des Begünstigten geprüft werden.

Hinweis: Die Erfassung mindestens einer dieser Prüfungen ist fachliche sowie technische Voraussetzung für die Erfassung von Auszahlungen.

Im Feld „Notiz zur Prüfung“ sind folgende Informationen zum Gegenstand und Ergebnis der Prüfung einzutragen:

- Mittelanforderung/ Beleg vom TT.MM.JJJJ;
- „Keine Beanstandung“ oder
- „Beanstandung mit finanzieller Auswirkung“ und/oder
- „Beanstandung ohne finanzielle Auswirkung“.

Wurden im Rahmen der Prüfung Beanstandungen (mit und/oder ohne finanzielle Auswirkungen) festgestellt, sind im Feld „Notiz zur Prüfung“ weitere Angaben zur Art bzw. Ursache des Fehlers einzutragen, z.B.:

- „Förderfähigkeit“,
- „Zielvorgaben für das Vorhaben“,
- „Prüfpfad / Dokumentation“,

- „Beihilfen“,
- „Vergabe/Vertrag“,
- „Vereinfachte Kostenoptionen“,
- „Dauerhaftigkeit“,
- „Einnahmeschaffendes Vorhaben“,
- „Publikations- und Informationsvorschriften“,
- „Berichtspflichten“,
- „Indikatoren“,
- „Beteiligung anderer Stellen“ und/oder
- „Sonstiges“.

Hinweis: Diese Angaben sind für Berichtspflichten nach Art. 125 Abs. 4 lit. e) der VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. dem „Leitfaden der EU-Kommission für die Mitgliedstaaten zur Erstellung der Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung“ zwingend erforderlich. Bei Nichtbeachtung der Erfassungsvorgabe muss die EU-VB EFRE/ESF andernfalls zu jeder unvollständig erfassten Prüfung von den ZgSt die Zuarbeit der erforderlichen Angaben nachfordern.

### **1.2. Prüfungen nach Art. 127 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Qualitätssicherungsprüfungen der EU-VB EFRE/ESF**

Vorhabenskonkrete Prüfungen, die die EU-VB EFRE/ESF im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführt oder Prüfungen, die nach Art. 127 der VO (EU) Nr. 1303/2013 durch die EU-Prüfbehörde oder deren beauftragte Dienstleister wie z.B. Prüfeinheit Finanzkontrolle EU-Fonds in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erfolgen, werden durch diese Stellen eigenständig im efREporter3 erfasst und bedürfen keiner Eintragung durch die ZgSt.

### **1.3. Sonstige Kontrollen innerstaatlicher und europäischer Stellen**

Haben Prüfungen durch Rechnungshöfe oder europäischer Dienststellen zu einem konkreten Vorhaben stattgefunden, so **können** die ZgSt diese Prüfungen mit nachfolgenden Prüfungsarten erfassen:

- LRH = Landesrechnungshof
- BRH = Bundesrechnungshof
- EURH = Europäischer Rechnungshof
- REGIO = Prüfungen der KOM, GD REGIO
- EMPL = Prüfungen der KOM, GD EMPL
- OLAF = Europäische Betrugsbekämpfungsbehörde

## 2. Zahlungsmodul

Für genehmigte Vorhaben können über den Prozess „Abrechnungszahlungen erfassen“, Buchungen bezogen auf die Zahlungsart AZ (Auszahlungen) in der Ausprägung „Auszahlung (ohne Verrechnung)“ eingetragen werden.

*Hinweis:* Da bei der Erfassung einer Auszahlungsbuchung Informationen zu zahlungsbegründenden Prüfungen nach Art. 125 Abs. 5 lit a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie der durchgeführten europaweiten Vergabeverfahren des Begünstigten nebst Verträgen zugeordnet werden, muss die Erfassung dieser Daten zuvor abgeschlossen sein.

### 2.1. Erfassungsfähige Auszahlungen außerhalb von Finanzinstrumenten

Eine Auszahlung ist der gegenüber dem Begünstigten auf Grundlage geprüfter Belege/ anerkannter Pauschalen als förderfähig anerkannte Betrag und die sich daraus ergebene getätigte Auszahlung an den Begünstigten<sup>1</sup>. Der im efREporter3 zu erfassende Auszahlungsbetrag setzt sich zusammen aus dem, an den Begünstigten ausgezahlten Betrag (Summe der Mittelgeber EU, Land, Bund mit Haushaltsstelle) und den nicht ausgezahlten, aber förderfähigen Eigenanteilen des Begünstigten (Summe der Mittelgeber Kommune, Bund ohne Haushaltsstelle, Private, Andere Nationale).

Reine Vorauszahlungen nach Ziff. 7.2 der VV zu § 44 LHO-LSA, für die noch keine Belegprüfungen erfolgt sind, dürfen nicht im efREporter3 erfasst werden

Grundsätzlich ist entsprechend der Historie der Vorhabensakte jede Einzelzahlung im efREporter3 zu erfassen. Die Erfassung hat unverzüglich nach Vorliegen der o.g. Voraussetzungen zu erfolgen.

### 2.2. Erfassungsfähige Auszahlungen bei Finanzinstrumenten

Für Finanzinstrumente gelten abweichend von den obigen Definition der Auszahlung, die besonderen Abrechnungsbedingungen der Art. 41, 42 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Nach Einrichtung des Finanzinstruments und erfolgter Einzahlung der ESIF-Mittel aus dem Landeshaushalt in das Finanzinstrument dürfen während des Förderzeitraum des Finanzinstruments für den ersten Zahlungsantrag höchstens 25 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung zum Finanzinstrument festgelegten Programmbeiträge gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 sowie des

---

<sup>1</sup> Die Auszahlung an den Begünstigten kann dabei auch als sog. Vorauszahlung nach Ziff. 7.2 der VV zu § 44 LHO-LSA erfolgt sein, sofern die, in diesem Fall zeitlich nachgelagerte Belegprüfung, die Förderfähigkeit der gezahlten Mittel bestätigt. Erst ab nach Zeitpunkt der Belegprüfung darf diese Auszahlung erfasst werden.

Gesamtbetrags der nationalen Kofinanzierung gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. b) der VO (EU) Nr. 1303/2013) als erste Auszahlung im efREporter3 erfasst werden.

Ab dem zweiten Antrag auf Zwischenzahlung muss zum Zeitpunkt der Erfassung einer weiteren Auszahlung im efREporter3, diese die Abrechnungskriterien nach Art. 41 Abs. 1 lit. c) der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen. Danach muss zusätzlich zu den Vorgaben von Art. 41 Abs. 1 lit. a) und b) mindestens 60 % des im ersten Antrag auf Zwischenzahlung enthaltenen Betrags als förderfähige Ausgaben im Sinne des Art. 42 Abs. 1 lit. a), b) und d) ausgegeben worden sein; beim dritten und jedem nachfolgenden Antrag auf Zwischenzahlung mindestens 85 % des in den vorangegangenen Anträgen auf Zwischenzahlung enthaltenen Betrags als förderfähige Ausgaben im Sinne des Artikels 42 Abs. 1 lit. a), b) und d) ausgegeben worden sind.

Bei Abschluss eines Programms enthält der Antrag auf Restzahlung den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben gemäß Art. 42 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Folgendes Beispiel angelehnt am „Guidance for Member States on Article 41 CPR, Request for Payment“ (EGESIF\_15\_0006-01, Version 1.0 – 08/06/2015) visualisiert die vorgenannte Abrechnungskriterien:

Gesamtes Fondsvolumen des FI:			Förderzeitraum					Restzahlungsantrag
	1.000.000,00 €		ZA Nr. 1	ZA Nr. 2	ZA Nr. 3	ZA Nr. 4		
Rechtsgrundlage		Antrag auf Zwischenzahlung						
Art. 41 Abs. 1 lit a) und b) VO (EU) Nr. 1303/2013	(1) = (1) + (2)	max 25 vH des Fondsvolumens (1.000.000 EUR)	Kumulativ in ZA	250.000,00 €	500.000,00 €	750.000,00 €	950.000,00 €	1.000.000,00 €
	(2)		erstmalig neu berücksichtigte Auszahlung im ZA	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	200.000,00 €	50.000,00 €
Art. 41 Abs. 1 lit c) VO (EU) Nr. 1303/2013	(3)	Prozentsatz der an Endbegünstigte gezahlt sein muss Art. 41 Abs. 1 lit c)		0%	60%	85%	85%	
	(4) = (3) * (1)	Auszahlungen können in den Zwischenzahlungsantrag aufgenommen werden, wenn mindestens der nachfolgende Betrag aus dem Finanzinstrument als förderfähige Ausgaben an Endbegünstigte ausgereicht wurde, gem. Art. 42 Abs. 1 lit. a), b), d)		- €	150.000,00 €	425.000,00 €	637.500,00 €	1.000.000,00 €

### **2.3. Vorhaben mit bestandskräftiger Rückforderung sowie vollständiger Wiedereinziehung und/oder Verrechnung**

In Einzelfällen kann für ein Vorhaben bereits eine bestandskräftige Rückforderung einschließlich vollständiger Wiedereinziehung und/oder Verrechnung vorliegen. Damit liegt der ZgSt bereits zum Zeitpunkt der Eintragung der Auszahlung im efREporter3 die Information vor, dass für die vormals ausgereichte Auszahlung die Förderfähigkeit der Auszahlung aus jetziger Sicht nicht mehr vollständig gegeben ist.

Zur Sicherstellung, dass in den ersten Zwischenzahlungsantrag gem. Art. 131 VO (EU) Nr. 1303/2013 nur förderfähige Ausgaben einfließen, ist bei der einzutragenden Auszahlung ein, um die bestandskräftige Rückforderung einschließlich vollständiger Wiedereinziehung bereinigter Betrag, zu erfassen. Bei der Verwaltungsprüfung nach Art. 125 Abs. 5 lit. a) der VO (EU) Nr. 1303/2013, die zu einer solchen Auszahlung zugeordnet wird, sollte aus dem Feld „Notiz zur Prüfung“ hervorgehen, dass es eine nachträgliche Beanstandung mit finanzieller Auswirkung gab.

Gleiches gilt, wenn bei Prüfung einer Mittelanforderung des Begünstigten sich nachträglich Erkenntnisse ergeben haben, dass die Förderfähigkeit einer vorherigen Auszahlung nur noch teilweise gegeben ist und diese Feststellung mittels Verrechnung, also dem Abzug eines einzuziehenden Betrags von dem, dem Begünstigten zustehenden neuen förderfähigen Auszahlungsbetrag, umgesetzt wurde. Hier ist bei der neuen Auszahlung, der um den verrechneten Betrag reduzierte Auszahlungsanspruch zu erfassen.

#### Beispiel:

Vorhabensakte:

- 1. Verwaltungsprüfung mit 100.000 EUR förderfähigen Gesamtausgaben (Belege 1-100)
- 2. Verwaltungsprüfung mit 50.000 EUR förderfähigen Gesamtausgaben (Belege 101-200) und Feststellung, dass 500 EUR aus der 1. Verwaltungsprüfung (Beleg 25) nicht förderfähig sind → *Verrechnung erfolgt mit der 2. Verwaltungsprüfung*

Erfassung im efREporter3:

- 1. Verwaltungsprüfung
- 2. Verwaltungsprüfung mit Notiz „Nachträgliche Beanstandung mit finanziellen Auswirkungen zu Beleg 25 aus Verwaltungsprüfung 1“
- 1. AZ
  - o mit 100.000 EUR
  - o Belegnotiz: Belege 1-100
  - o Verknüpfung mit 1. Verwaltungsprüfung und 2. Verwaltungsprüfung
- 2. AZ
  - o mit 49.500 EUR
  - o Belegnotiz: Belege 101-200, abzgl. Beleg 25 aus AZ mit Buchungsnummer „xxx“
  - o Verknüpfung mit 2. Verwaltungsprüfung

Liegt demgegenüber aktuell noch eine offene Rückforderung vor (Rückforderung für die noch keine vollständige Wiedereinzahlung erfolgt ist), ist die ursprünglich förderfähige Auszahlung in der vollständigen Höhe zu erfassen und die Rückforderung ab Bereitstellung dieser Erfassungsfunktion im efREporter3 einzutragen. Dieses Verfahren ist für den Zwischenzahlungsantrag zulässig, da noch keine Wiedereinzahlung erfolgt ist. Die Eintragungsmöglichkeit für Rückforderungen und Wiedereinzahlungen besteht ab Anfang August 2017.

#### **2.4. Nacherfassungsfrist**

Die ZgSt sind aufgefordert die Erfassung alle bislang geprüften, für förderfähig befundenen und getätigten Auszahlungen bzw. im Fall der Finanzinstrumente bei Vorliegen der Bedingungen nach Art. 41 Abs. 1 lit. a), b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 im efREporter3 **bis möglichst 31.08.2017** abzuschließen.

Im Rahmen der Nacherfassungsfrist lässt die EU-VB zur Arbeitserleichterung der ZgSt mit Direkteintragung im efREporter3, für Vorhaben des ESF eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelerfassung zu. Näheres regelt der Erlass der EU-VB EFRE/ESF vom 31.05.2017 zur „Kumulierungsmöglichkeit von förderfähigen Ausgaben für die Nacherfassung im efREporter3“.

### **3. Bericht „Anlagen zum Prüfpfadbogen“**

Der Bericht wird erstmalig mit der Produktivsetzung der Finanzpläne V1.4. in der 23. KW 2017 durch den beauftragten Dienstleister IB-Clearing zentral für jeden Prüfpfadbogen erzeugt und über das Vademecum veröffentlicht.

Nähere Erläuterungen und inhaltliche Definitionen zu den zu erfassenden Vorhabensdaten sind in dem, in der Anlage beigefügten „Leitfaden zur Erfassung von Daten im efREporter3“ enthalten.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Mitarbeiter der EU-VB EFRE/ESF jederzeit zur Verfügung.

Der Erlass tritt am 02.Juni 2017 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thorsten Kröll

(Leiter der EU-VB EFRE/ESF)

Anlage: Leitfaden zur Erfassung von Daten im efREporter3 (Stand: 02.07.2017)